



## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Änderung des Grundgesetzes zur Ersetzung der Wörter „seiner Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung zur Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, um den dort verwendeten Begriff „Rasse“ zu ersetzen.

Gleichzeitig begrüßt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass dabei der Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Diskriminierungsschutz erhalten und weiterentwickelt werden soll.

Die vorgeschlagene Formulierung „aus rassistischen Gründen“ ist im Vergleich zur jetzigen Formulierung allein schon deshalb vorzugswürdig, weil der verpönte und als menschenverachtend angesehene Begriff der „Rasse“ damit aus dem Grundgesetz verschwindet. Das Adjektiv „rassistisch“ verkörpert bereits für sich genommen einen Unrechtsgehalt und bringt damit die von den Vätern und Müttern des Grundgesetzes historisch gewollte Ablehnung der Rassenideologie unmissverständlicher zum Ausdruck.

Allerdings kann der Formulierung „aus rassistischen Gründen“ aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht nicht ohne Bedenken das Wort geredet werden: Diskriminierungen können bewusst und unbewusst, direkt und indirekt, unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Scheinbar neutrale Regelungen können sich auf eine bestimmte Gruppe nachteiliger auswirken als auf eine andere. Wenn es das Ziel der Änderung des Grundgesetzes ist, dass dabei der Diskriminierungsschutz erhalten bleiben soll, so sollte keine Formulierung gewählt werden, die unbewusste oder mittelbare Benachteiligungen weniger eindeutig umfasst. Das führt zu der Frage, ob rassistische Gründe auf Seiten der Täter\*innen nicht auch ein subjektives Element beinhalten, also eine entsprechende rassistische Gesinnung. Viele Definitionen des Rassismus gehen von einer hinter dem Begriff stehenden Ideologie aus, die die Täter\*innen zur Grundlage ihres Denkens und Handelns machen. Wenn man dem folgt, wären jedoch unbewusste oder mittelbare Diskriminierungen nicht mehr vom Diskriminierungsschutz erfasst.

Der Hauptanwendungsbereich, wenn ein Rückgriff auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG erfolgt, ist die Verteidigung der Bürger\*innen gegen Benachteiligungen, die sich durch staatliches Handeln ergeben. Insbesondere in der Polizeipraxis des sogenannten „Racial Profiling“ erfährt dies seinen umstrittensten Ausdruck. Personenkontrollen aus Gründen der „Rasse“, also wegen der ethnischen Herkunft sind angreifbar und immer wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren. Das Anknüpfen an phänotypische Merkmale als Anhaltspunkte für ein polizeiliches Handeln kann nur im jeweiligen Einzelfall zulässig sein und ansonsten zu „Racial Profiling“ und einer Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft führen. Aber liegen auch „rassistische Gründe“ vor oder agieren die verantwortlichen Beamt\*innen aus ihrer Sicht nicht vielmehr auf einer sachlichen Grundlage? Also handeln die operierenden Beamt\*innen dann tatsächlich aus „rassistischen Gründen“? Und – für die Betroffenen viel entscheidender – könnten diese „rassistischen Gründe“ den handelnden Beamt\*innen auch nachgewiesen werden?

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat Zweifel, ob die relevanteste Konstellation einer möglichen Benachteiligung durch die geplante Änderung des Grundgesetzes nicht am Ende weniger klar erfasst sein wird. Gleiches gilt für die mittelbare Benachteiligung in anderen Fällen, wenn scheinbar neutrale Regelungen (z. B. Muttersprache, Körpergröße) Menschen bestimmter Ethnien stärker benachteiligt als andere. Auch hier gilt: eine mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft ließe sich





bejahen, ein rassistisches Motiv kaum. Die im Diskussionsentwurf erläuterte Unterscheidung von „Gründen“ und „Beweggründen“ kann nur teilweise überzeugen. Gewichtiges Gegenargument aus dem Antidiskriminierungsrecht ist § 1 AGG, der nun gerade die Formulierung „aus Gründen“ gewählt hat, um jene Gesinnungshaltung bzw. jenen Diskriminierungsvorsatz des Grundrechtsverpflichteten zum Ausdruck zu bringen, von dem sich der Entwurf distanzieren will.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes regt daher an, die dargestellten rechtlichen Bedenken zu überprüfen. Sie regt des Weiteren an, die Formulierung „rassistische Zuschreibung“ in Betracht zu ziehen. Hierdurch würden dem Schutzzweck des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung zur mehr Wirkung verholfen werden. Die Formulierung wird zudem der Grundrechtsdogmatik gerecht, die von einer individuellen Betroffenheit und damit einer personenbezogenen Diskriminierungskategorie statt einer rein objektiv rassistischen Handlung ausgeht, die in der Rechtsanwendung zu den oben genannten Schwierigkeiten führen kann.

Überlegenswert erscheint außerdem, die Stellung des neugefassten Merkmals im Gesetzeswortlaut an letzter Stelle zu überdenken, um dem Unrechtsgehalt rassistischer Diskriminierung Ausdruck zu verleihen, wengleich die Positionierung an die ursprüngliche Stelle grammatikalisch nicht ganz einfach ist.

